

ihrer dritten Deputation zu gutachtlicher Berichterstattung übergeben.

Die eine dieser Petitionen, welche bei der ersten hohen Kammer eingereicht, von dieser aber aus dem Grunde, weil vor deren Eingange bereits zwei Petitionen gleichen Inhalts der diesseitigen Kammer vorlagen, an letztere abgegeben worden ist, trägt die Unterschrift des Advocaten Wilhelm Eduard Adam, so wie die der Vorsteher von zehn Landgemeinden; sie beabsichtigt die Errichtung einer „alle Besitzer fruchttragender Grundstücke von einem gewissen Umfange im gesammten Vaterlande zum Beitritt verbindenden und nach Analogie der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit und auf Garantie des Staates beruhenden Versicherungsanstalt,“ und schließt mit der Bitte:

die hohe Ständeversammlung möge die hohe Staatsregierung ersuchen, wo möglich noch während des gegenwärtigen Landtages und, im Unmöglichkeitssalle, der nächsten Ständeversammlung einen Gesekentwurf, die Errichtung einer Landes-Versicherungsanstalt für Schäden der Landesfrüchte durch Hagel betreffend, zur Berathung vorzulegen.

Die zweite Petition ist von 25 Bittstellern unterzeichnet, an deren Spitze Herr Ernst Freiherr von Lorenz steht, und enthält am Schlusse das Gesuch:

die diesseitige Kammer wolle für die Errichtung einer, unter Garantie des Staates stehenden Hagelschäden-Versicherungsanstalt bei der hohen Staatsregierung sich verwenden.

In der dritten Petition endlich, welche außer der Unterschrift des Herrn Wilhelm Eduard Schnetger noch 36 andere zählt, ist der Wunsch ausgesprochen worden:

die jetzt versammelten Stände möchten die baldige Errichtung einer Landes-Versicherungsanstalt gegen Hagelschäden nach den Grundsätzen der Landes-Immobilienbrandkasse der hohen Staatsregierung anempfehlen.

Die zuletzt erwähnten beiden Petitionen wurden bei der diesseitigen Kammer unmittelbar eingereicht; sämmtliche drei Petitionen aber haben beziehentlich in der 41. und 49. öffentlichen Sitzung der diesseitigen Kammer die Abgeordneten Herr Speck und aus dem Winkel bevortwortet und zu den ihrigen gemacht.

Diese drei Petitionen sind im Allgemeinen durch die außerordentlichen Hagelschäden hervorgerufen worden, welche bekanntlich im zuletztverflossenen Jahre, wie in anderen Ländern, so auch in unserm Vaterlande, stattgefunden haben, insonderheit aber dadurch, daß die bis jetzt bestandenen und noch bestehenden Privatversicherungsanstalten gegen Hagelschäden, namentlich die Leipziger außer Stand gesetzt gewesen, den Beschädigten den Verlust vollständig zu ersetzen, welchen diese im Jahre 1839 durch Hagelschlag erlitten haben. —

Die Petenten haben hauptsächlich auf diese zuletzt gedachte Thatsache sich bezogen und dadurch ihr Gesuch, so wie den Beweis für dessen Nützlichkeit und Nothwendigkeit zu begründen sich bemüht.

Die Deputation, erkennend die Wichtigkeit des angelegten Gegenstandes, so wie das vielseitige Interesse, was derselbe in Anspruch nimmt, fühlt sich verpflichtet, zunächst alle

diejenigen Momente ausführlich zusammenzustellen, welche von den Petenten, gemeinschaftlich oder auch besonders, für ihr Gesuch angeführt worden und theils aus dem speciellen Interesse der Versicherenden, theils aus dem angeblichen allgemeinen Interesse des Staates, entlehnt sind.

Der Landmann, sagen sie, sei hauptsächlich hinsichtlich seiner Subsistenz auf den Ertrag seiner Aecker gewiesen und dadurch dessen Wohlstand bedingt. Je mehr nun die Feldfrüchte den Elementen und andern zufälligen Ereignissen ausgesetzt, welche keine menschliche Vorsicht abwenden könne, um so weniger sei die Nothwendigkeit zu verkennen, dem Landmanne Gelegenheit zu geben, mindestens theilweise, gegen die Verluste sicher sich zu stellen, mit welchen er in dieser Beziehung bedroht werde, zumal da der Verlust einer Ernte keineswegs nach dem Betrage dessen sich abschätzen lasse, was der Augenblick vernichtet, vielmehr Jahre lang nachwirke und den Ertrag des betroffenen Grundstücks auf längere Zeit schmälere. Eine Anstalt aber, welche diesem Bedürfnisse abhelfe und dem Feldbesitzer namentlich den Ersatz der Schäden, welcher ihm durch Hagelschlag an seinen Feldfrüchten zugefügt werde, gegen gewisse Bedingungen sicher verbürge, könne nur eine solche sein, „die der Staat selbst zu der seinigen mache.“ Denn die Erfahrung, insonderheit in der neuesten Zeit, habe gelehrt, wie wenig die diesfalls bestehenden Privatinstiute dem angegebenen Zwecke vollkommen entsprächen. Diese letzteren gewährten nämlich dem Versicherenden keine hinreichende Garantie, da die Auszahlung der Versicherungssumme von dem vorhandenen Deckungsfonds abhängig sei und setzten ebendenselben der Möglichkeit aus, je nachdem in einem Jahre mehr oder weniger Entschädigungsgelder zu bezahlen seien, sich bedeutenden Abzügen unterwerfen zu müssen.

Die Petenten haben bei dieser Gelegenheit und zur Unterstützung ihrer Bitte besonders auf die unter Genehmigung der hohen Staatsregierung zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung seit dem Jahre 1824 in Sachsen bestehende Gesellschaft, welche in Leipzig ihren Sitz hat, hingewiesen. Zwei in den Statuten derselben enthaltene Grundsätze sind es hauptsächlich, mit welchen sie beziehentlich sich nicht befreunden wollen und welche sie zu dem Wunsche bestimmen, daß, statt dieses Institutes, eine Landesversicherungsanstalt für Hagelschäden eintrete. Der erste dieser Grundsätze ist der „der Gegenseitigkeit“; der zweite betrifft „die Würderung des Hagelschadens, welcher sich an den Feldfrüchten vor deren Blüthe ereignet hat.“ In Folge des ersteren derselben wird nämlich der Versicherungscontract von dem versichernden Mitgliede der Gesellschaft mit dieser nur auf ein Jahr abgeschlossen; dasern der durch die normirten Beiträge der Gesellschaftsmitglieder gebildete Kassenbestand (dessen doppelten Betrag dieselben erforderlichen Falles nachschußweise zu gewähren verbunden sind,) nicht ausreicht, wird der Rest durch verhältnißmäßig gleiche Abzüge an den Entschädigungsquoten gekürzt, dagegen die etwaigen Ueberschüsse der Gesellschaftskasse den einzelnen Mitgliedern nach Ablauf des Rechnungsjahres entweder antheilig zurückgezahlt oder gut geschrieben. Dieser Grundsatz, behaupten sie, gebe den Versicherenden offenbar dem Zufalle preis, entspreche dem Zwecke nur so lange, als nicht ein Mißverhältniß zwischen dem vorhandenen Kassenbestande und dem Umfange der Entschädigung eintrete, welche von jenem gedeckt werden müsse, und stelle das Mangelhafte dieses Instituts auf das Fühlbarste heraus, insofern diejenigen Gesellschaftsmitglieder, deren Grundstücke zufällig in einem Jahre, wie das vorige, vom Hagelschlag betroffen worden, außer dem von ihnen zu leistenden Nachschusse, sich einen Abzug von der ihnen zu gewährenden Entschädigung gefallen lassen müssen; dieser könne jedoch nach Befinden sich